

(2) In jedes der genannten Fächer wird ein gesellschaftswissenschaftliches Grundstudium mit einbezogen.

(3) Die Abschlußprüfung entspricht in dem gewählten Fach dem Staatsexamen nach dem Abschluß der Mittelstufenlehrausbildung an Pädagogischen Instituten.

### § 3

Voraussetzung für die Teilnahme am Fernstudium ist der Nachweis der abgeschlossenen pädagogischen Grundausbildung und eine mindestens einjährige Unterrichtstätigkeit in der Mittelstufe.

### § 4

(1) Die Immatrikulation der Teilnehmer erfolgt bei den Pädagogischen Bezirkskabinetten Halle, Potsdam, Schwerin und Weimar bis zum 30. September 1955. Die Vordrucke für die Meldung erhalten die Bewerber in der Abteilung Volksbildung des Rates des zuständigen Kreises.

(2) Die entsprechenden Kontingente werden den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke vom Ministerium für Volksbildung mitgeteilt. Über den organisatorischen Ablauf der Immatrikulation geht den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke gesonderte Mitteilung zu.\*

### § 5

(1) Das Fernstudium beginnt am 1. Januar 1956 und endet im Dezember 1959.

(2) von Januar bis Mai 1956 werden die Konsultationen zum gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudium durchgeführt. Im Sommer 1956 werden Ferienlehrgänge veranstaltet, in denen das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für die weitere Teilnahme am Fernstudium in dem gewählten Fach.

(3) Weitere Ferienlehrgänge finden in den Jahren 1957, 1958 und 1959 statt. Der Ferienlehrgang im Jahre 1958 wird mit einer Zwischenprüfung im gewählten Fach abgeschlossen.

### § 6

(1) Das Fernstudium wird durch Konsultationen angeleitet, die in der Regel sechs Stunden dauern und monatlich einmal stattfinden. Die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Fernstudiums (Konsultationen, Exkursionen, Lehrgänge usw.) ist verbindlich.

(2) Die Leiter der Konsultationspunkte und die Mentoren für das Fernstudium werden von den Pädagogischen Bezirkskabinetten Halle, Potsdam, Schwerin und Weimar berufen.»

Die Pädagogischen Bezirkskabinette schließen mit den Konsultationspunktleitern und Mentoren Verträge über die gegenseitigen Verpflichtungen ab.

### § 7

(1) Die Leiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, den Fernstudenten für die Dauer des Fernstudiums jede nur mögliche Arbeiterleichterung zu verschaffen.

(2) Der Stundenplan für die Unterrichtstätigkeit der Fernstudenten ist so aufzustellen, daß ihnen bei voller Pflichtstundenzahl ein Tag in der Woche dienstfrei bleibt.

### § 8

(1) Die Gebühren für die Teilnahme am Fernstudium zur Qualifizierung von Lehrern für den Unterricht in der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen betragen jährlich 120 DM. Der Betrag ist in vierteljährlichen Raten von 30 DM im voraus zu zahlen. In Son-

derfällen kann für eine bestimmte Zeit voller oder teilweiser Gebührenerlaß gewährt werden.

(2) Die Teilnehmer sind berechtigt, zu Veranstaltungen des Fernstudiums (Konsultationen, Exkursionen, Lehrgänge und Prüfungen) die von der Deutschen Reichsbahn zugestanden Fahrpreisermäßigungen in Anspruch zu nehmen.

### § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. September 1955

### Ministerium für Volksbildung

I.V.: L a a b s  
Staatssekretär

## Anordnung über die Errichtung und die Rechtsstellung von Instituten für Lehrerbildung.

Vom 7. September 1955

Auf Grund der §§ 1, 7 und § 9 Abs. 1 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBI. S. 728) erfolgt die Ausbildung von Lehrern der Unterstufe, Pionierleitern und Erziehern in Heimen und Horten an Instituten für Lehrerbildung. Zur Verbesserung dieser Ausbildungsmöglichkeiten wird über die Errichtung und Rechtsstellung der Institute im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Stellenplankommission folgendes angeordnet:

### § 1

#### Rechtsstellung

Die Institute für Lehrerbildung sind juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums. Sie werden vom Ministerium für Volksbildung den Bedürfnissen entsprechend errichtet, zusammengelegt, aufgeteilt oder geschlossen.

### § 2

#### Unterstellungsverhältnis

Die Institute für Lehrerbildung werden ab sofort den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke unterstellt, unter deren Anleitung jene im Auftrage des Ministeriums für Volksbildung arbeiten. Ab

1. Januar 1956 unterstehen die Institute für Lehrerbildung haushaltsmäßig den zuständigen Bezügen. Die Institute für Lehrerbildung Kleinwelka und Karl-Marx-Stadt und das Institut für Lehrerweiterbildung Berlin-Weißensee bleiben weiterhin im Haushalt des Ministeriums für Volksbildung.

### § 3

#### Leitung

(1) Das Institut für Lehrerbildung wird von dem Direktor geleitet. Er wird vom Minister für Volksbildung ernannt und abberufen.

(2) Der Direktor ist berechtigt, das Institut im Rechtsverkehr allein zu vertreten und für das Institut allein zu zeichnen. Grundsätzlich wird er vom 1. stellvertretenden Direktor vertreten. Er kann jedoch leitende Mitarbeiter bevollmächtigen, das Institut im Rechtsverkehr zu vertreten oder für das ganze Institut rechtskräftig zu zeichnen.

In diesem Fall ist die Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung so zu erteilen, daß jeweils zwei leitende Mitarbeiter gemeinsam handeln bzw. zeichnen.